

# Verordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Inkrafttreten: 20.12.1961

Fundstelle: Brem.GBl. 1961, 239

Gliederungsnummer: 7102-a-3

V aufgeh. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 7)

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) verordnet der Senat:

## § 1

Am 24. Dezember dürfen, wenn dieser Kalendertag auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 807),
2. Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwarenherstellen,
3. Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden,
4. Verkaufsstellen für Zeitungen,
5. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten, und
6. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen von 10 bis 12 Uhr geöffnet sein.

## § 2

Inhaber von Verkaufsstellen, die von den in dieser Verordnung vorgesehenen Öffnungszeiten Gebrauch machen, haben Abdruck oder Abschrift dieser Verordnung in der Verkaufsstelle an sichtbarer Stelle auszuhängen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 13. und bekanntgemacht am 19. Dezember 1961.

außer Kraft